**Antrag auf Vernichtung des Fuchses, der verwilderten Hauskatze, des Steinmarders oder des Iltisses zur Vorbeugung erheblicher Schäden** **an Viehbeständen**

- Antrag einzureichen durch den Inhaber des Geländes -

|  |
| --- |
| **RUBRIK 1: Angaben des Züchters** (*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen*) |
| Name und Vorname : |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| RUBRIK 2: Angaben zur Zuchtanlage |
| Adresse: |  |
| Gezüchtete Tierarten:  |  |
| Schutzart (Zäune, Mauern,…): |  |

|  |
| --- |
| RUBRIK 3: Angaben zur Person, die mit der Vernichtung beauftragt wird*(Wenn die Vernichtung durch mehrere Personen erfolgt, ein Formular pro Person ausfüllen)* |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Nr. des Jagdscheins*(obligatorisch BEI DER BENUTZUNG EINER FEUERWAFFE, AUßER FÜR EINEN VEREIDIGTEN JAGDHÜTER)* |  |
| Eigenschaft *(Zutreffendes ankreuzen)* |  | Der Züchter selbst |
|  | Ein Vertreter des Züchters, der kein vereidigter Jagdhüter ist |
|  | Ein Vertreter des Züchters, der vereidigter Jagdhüter ist |

|  |
| --- |
| **RUBRIK 4: Mittel, die eingesetzt werden** |
| *(DIE ENTSPRECHENDEN FELDER ANKREUZEN)* |  | Feuerwaffen[[1]](#footnote-1) |
|  | Fangkörbe (mit einer kreisförmigen Öffnung mit einem Durchmesser von min. 3 cm) |
|  | nicht vergiftete und nicht lebende Köder |
|  | Schlingenfallen[[2]](#footnote-2) (nur den vereidigten Jagdhütern vorbehalten) |
|  | Halsschlingen mit Stopper2 (nur den vereidigten Jagdhütern vorbehalten)  |
|  | Hunde2 |

|  |
| --- |
| RUBRIK 5: Anzahl Tiere, deren Vernichtung geplant ist |
| Fuchs: ………….. | Verwilderte Hauskatze: ………… | Steinmarder: ………….. | Iltis: ……………. |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS* |  |

 *FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ……………………………, wohnhaft in …………........................………..................................., ist berechtigt, in der auf der Vorderseite angegebenen Zuchtanlage oder in ihrer unmittelbaren Nähe maximal …... Füchse, …... verwilderte Hauskatzen, …... Steinmarder und …... Iltisse mit Hilfe von ………………………………………………………………………………….. gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bedingungen zu vernichten. Die vorliegende Genehmigung gilt vom ……... bis …...….

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

Kopie zur Information an den Hochwildring von: …………………………………………….…...............

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I - *Allgemeines*

**Art. 1.** Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe (...) ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1. die vereidigten Jagdhüter und die Beamten sowie Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen;

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderliche Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden.

…

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

…

**Art. 3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungsgenehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt ...

**KAPITEL II. *- Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

***Abschnitt 2 -*** Vernichtung des Fuchses, der verwilderten Hauskatze, des Steinmarders und des Iltisses

**Art. 13.** Die Vernichtung des Fuchses, der verwilderten Hauskatze, des Steinmarders und des Iltisses darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Viehbeständen und im Interesse der Fauna erfolgen.

Außer wenn sie ausschließlich mit Hilfe einer Feuerwaffe ausgeführt wird, ist es untersagt, die Vernichtung der oben erwähnten Tiere ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Viehbeständen verhindern oder die Fauna schützen kann.

In Abweichung von Art. 2, Absatz 4 werden die Genehmigungen für eine Höchstdauer von einem Jahr erteilt. Sie können erneuert werden.

**Art. 14.** Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf ganzjährig tags- und nachtsüber erfolgen. Wenn diese Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe stattfindet, darf sie jedoch nur ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf in der gesamten Wallonischen Region vorgenommen werden. Wenn sie durch den Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter ausgeführt wird, darf sie jedoch nur innerhalb oder in der unmittelbaren Nähe der Gebäude oder der Zuchtanlagen erfolgen.

**Art. 15.** §1. Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf nur unter Benutzung oder mit Hilfe von:

1. Feuerwaffen, auch während der maschinellen Erntearbeiten, wenn die Vernichtung des Fuchses angebracht ist, auch wenn diese Arbeiten dessen Vernichtung erleichtern können;
2. Fangkörben und jeglichen sonstigen Fallen, die zum Zweck haben, das Tier durch die Haltung in einem geschlossenen Raum zu fangen, ohne es an einem Körperteil direkt festzuhalten und ohne es zu verletzen;
3. nicht vergifteten und nicht lebenden Ködern;
4. Schlingenfallen, die durch den Druck auf einem Teller oder durch irgendwelches andere Entspannungssystem ausgelöst werden und die als Gegenstand haben, das Tier durch ein seiner Glieder zu fangen, ohne es zu verletzen;
5. Halsschlingen mit Stopper;
6. Hunden, erfolgen.

Für die Vernichtung des Steinmarders und des Iltisses wird jedoch die Benutzung der in Punkten 4° bis 6° des vorliegenden Absatzes erwähnten Mittel verboten.

Die Benutzung der in Absatz 1, 4° bzw. 5° des vorliegenden Paragraphen erwähnten Schlingenfallen und Halsschlingen mit Stopper wird jeder Person, die nicht in Art. 16, Absatz 2 erwähnt ist, verboten.

§ 2. Die in § 1, Absatz 1, 2° erwähnten Fangkörbe und sonstigen Fallen müssen mit einer freien Öffnung, die einem Kreis mit einem mindestens 3 cm großen Durchmesser entspricht, versehen sein.

Der Stopper der in § 1, Absatz 1, 5° erwähnten Halsschlingen muss unversetzbar sein und so aufgestellt werden, dass die Schleife mindestens einen Kreisumfang von 21 cm hat, um ein Erdrosseln der Tiere zu vermeiden. Die angebrachte Halsschlinge muss eine Öffnung mit einem Höchstdurchmesser von 20 cm haben.

Die Halterung der in § 1, Absatz 1, 4° bzw. 5° erwähnten Schlingenfallen und Halsschlingen mit Stopper, die diese Geräte mit einem festen oder beweglichen Punkt verknüpft, muss mindestens einen Drehring haben, durch den die Bewegungen des gefangenen Tiers begleitet werden und die Verdrillung der Schlingenfalle oder Halsschlinge verhindert wird.

Die in § 1, Absatz 1, 2°, 4° und 5° erwähnten Vorrichtungen müssen täglich morgens durch den Fangjäger besucht werden. Die Tötung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere muss sofort und ohne Schmerzen stattfinden. Im Falle des zufälligen Fangs eines anderen Tiers muss dieses sofort freigelassen werden.

**Art. 16.** Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere, um erhebliche Schäden an Viehbeständen zu vermeiden, wird durch den Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter ausgeführt.

Die Vernichtung der gleichen Tiere im Interesse der Fauna wird durch den Inhaber des Jagdrechts, der dieses Recht auf Geländen, auf denen die Vernichtung geplant ist, tatsächlich ausübt oder durch seine vereidigten Jagdhüter ausgeführt.

Der Minister ist berechtigt, den Beamten und Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen zu erlauben, in den der Forstregelung unterstehenden Wäldern den Fuchs und die verwilderte Hauskatze zu vernichten.

**Art. 17.** Der Antrag auf Vernichtung zwecks Vorbeugung erheblicher Schäden an Viehbeständen muss vom Inhaber des Geländes eingereicht werden.

Der Antrag auf Vernichtung im Interesse der Fauna muss vom Inhaber des Jagdrechts, der dieses Recht auf den Geländen, auf denen die Vernichtung geplant ist, tatsächlich ausübt, eingereicht werden.

Jeder Vernichtungsantrag muss unter anderem die Ortslage der zu schützenden Parzellen, die Mittel, die unter den in Artikel 15, § 1 aufgeführten Mitteln benutzt werden, die Identität der Person, die die Vernichtung vornimmt und die Eigenschaft, in der sie eingreift, angeben.

1. Wenn nur die Feuerwaffe als Vernichtungsmittel benutzt wird, ist der Antrag auf Vernichtungsgenehmigung nicht erforderlich. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verboten für den Steinmarder und den Iltis [↑](#footnote-ref-2)